

AKTIVITÄTEN DES GESETZGEBERS

BESCHLEUNIGUNG ODER BREMSE?

IMMER WIEDER
NEUE HERAUS-
FORDERUNGEN...
12.11.2021

Michael Mendel

Änderungen des Anlagenrechts durch das EAG

INHALTSGLEICH:

- a) Art 9: Starkstromwegegesetz
- b) Art 10: Starkstromwegegrundsatzgesetz

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (§ 3 Abs 2 StWVG, § 3 Abs 2 StWGG)

- Sofern keine Zwangsrechte in Anspruch genommen werden:
 - Neu: Erdkabel bis 45 kV; Freileitungen weiterhin nur bis 1 kV
 - Zu Eigenkraftanlagen gehörige Leitungsanlagen
 - Neu: Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (§ 3 Abs 2 StWG, § 3 Abs 2 StWGG)

- Streichung der Ausnahme für
Ökostromableitungen (Begründung:
„statischer Verweis“)

Klarstellung zu den Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

- Netzbetreiber kann/muss Bau- und Betriebsbewilligung beantragen, wenn Zwangsrechte erforderlich sind
- So schon VwGH 2.4.2009, 2007/05/0244

Ermächtigung zur Bestellung nichtamtlicher SV (§ 20a StWG, § 12a StWGG)

- Unabhängig von den Voraussetzungen
gem § 52 AVG
- Nicht nur natürliche Personen, sondern
auch Anstalten, Institute, Unternehmen

Ermächtigung zur Bestellung nichtamtlicher SV (§ 20a StWG, § 12a StWGG)

- Auftrag zur Direktzahlung möglich
- Entspricht § 3b UVP-G 2000
- Umsetzungsermessen für die Länder im StWGG

Anhängige Verfahren, Umsetzung ins Landesrecht

- Am 28.7.2021 anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden (§ 28 Abs 5 StWG, § 21 Abs 3 StWGG)
- Umsetzung im Landesrecht binnen sechs Monaten

Ein großer Wurf?

- Nein, denkbare Verbesserungen wurden nicht einmal in Erwägung gezogen
- Aber zumindest wird es nicht schlechter...

Umsetzung im Landesrecht

- In NÖ erfolgt mit LGBl 68/2021 per 1.1.2022
- Regelung über naSV übernommen
- Änderung des § 12 Abs 1 lit d NÖ StWG:
Leitungsrecht für Zugang und Zufahrt
vom öffentlichen Wegenetz

Umsetzung im Landesrecht

- In allen anderen Bundesländern offen
- Entwürfe Steiermark, Tirol, Vorarlberg ohne Abweichungen/Ergänzungen
- Salzburg: Antragsbeilagen digital

Der Gesetzgeber als Fürsprecher des Erdkabels?

- Genehmigungsrechtliche Privilegien für Erdkabel
- Weiterhin keine Verpflichtung zu Kabellösungen

Der Gesetzgeber als Fürsprecher des Erdkabels?

- Übertragungsnetzbetreiber ist aber „zur Forschung und Entwicklung im Bereich alternativer Leitungstechnologien (etwa 380 kV Wechselspannung-Erdkabel) in großtechnischer Anwendung“ verpflichtet (§ 40 Abs 1a EIWOG)

Der Gesetzgeber als Fürsprecher des Erdkabels?

- Berichtspflicht des Übertragungsnetzbetreibers über „Pilotprojekte für Erdkabel“ (§ 40a EIWOG)
- Dzt keine vergleichbare Verpflichtung der Verteilernetzbetreiber
- Berücksichtigung im NIP

Neues Planungsrecht

- a) Vorgeschichte: Judikatur zum NEP
- b) NIP und vorläufige Blockade im Übertragungsnetz?

„SUP-Richtlinie“

- RL 2001/42 vom 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
- Pläne/Programme,
 - die in bestimmten Bereichen (ua Energie) den Rahmen für künftige UVP-Genehmigungen vorgeben oder
 - als solche einer NVP bedürfen;
 - aus anderen Gründen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (Umsetzungsermessen)

Bisherige Umsetzung im Bereich Energieinfrastruktur

- Bisher keine Umsetzung im
Starkstromwegerecht, EIWOG 2010 und
GWG 2011
- §§ 37 ff EIWOG 2010: Netzentwicklungsplan
- ähnlich § 63 GWG: koordinierter
Netzentwicklungsplan

Urteil des EuGH vom 25.6.2020, Rs C-24/19

- Auch Erlässe und Rundschreiben als Pläne und Programme iSd SUP-Richtlinie anzusehen
- Genehmigung für fünf Windkraftanlagen, ausdrückliche Bezugnahme auf diese Dokumente →
- „hinreichend signifikanter Rahmen“

Urteil des EuGH vom 25.6.2020, Rs C-24/19

- Verstoß gegen das Unionsrecht →
Unwirksamkeit der Plandokumente
- Mitgliedstaat muss darauf gegründete
Einzelentscheidung zurückzunehmen/
aussetzen!

Urteil des EuGH vom 25.6.2020, Rs C-24/19

- Befristete Aufrechterhaltung nur, wenn die Anlage Bedeutung für die Stromversorgung des gesamten Mitgliedstaates hat!

VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021

- Hypothetische Aussetzung des NEP führt zu keinem anderen Ergebnis, Genehmigung nicht vom NEP abhängig
- UVP-Behörde nicht an NEP gebunden
- EuGH Rs C-24/19 daher nicht einschlägig; Genehmigung der 380 kV-Salzburgleitung nicht auf den NEP gestützt!

Integrierter Netzinfrastukturplan gem §§ 94 ff EAG

- Unionsrechtlich nicht verpflichtend
- Abschätzung der künftigen Entwicklung der Energieinfrastruktur
- Dekarbonisierung des Energiesystems, saisonale Flexibilisierung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Integrierter Netzinfrastukturplan gem §§ 94 ff EAG

- Bereitstellung der benötigten erneuerbaren Energie für die gesamte Volkswirtschaft
- Bedachtnahme auf Abstimmung mit anderen Fachplanungen zur Vermeidung oder Verringerung von Nutzungskonflikten

Integrierter Netzinfrastukturplan gem §§ 94 ff EAG

- Bedachtnahme auf aktuellen Forschungs- und Entwicklungsstand technologischer Varianten, einschließlich Erdverkabelungen
- Bedachtnahme auf Netzentwicklungspläne nach ElWOG 2010 und GWG 2011

Erlassung des NIP

- Auslegung auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren
- Veröffentlichung bis zum 30.6.2023

Übergangsbestimmung: § 94 Abs 9 EAG

- Anhängige Genehmigungsverfahren unberührt, wenn
 - zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (28.7.2021) Vorverfahren gem § 4 UVP-G 2000 oder
 - Genehmigungsverfahren gem §§ 5 ff UVP-G 2000 eingeleitet wurde und
 - SUP durchgeführt wurde/wird